

Checkliste für Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags

Das BAMF hat politisches Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und Abschiebeschutz abgelehnt? Eine Klage dagegen ist erfolglos geblieben oder gar nicht erst eingereicht worden? Dann ist immer noch keine Panik angesagt. Aber es wird dringend Zeit für einen Besuch bei der Unabhängigen Flüchtlingsberatung. In Marburg findet man sie beim Diakonischen Werk, Haspelstraße 5 (Telefon: 06421-912 614, Email: ufb.dwmb@ekkw.de). Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch und ersten Einschätzung dient die folgende Checkliste.

§ 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)

- Asylantrag rechtskräftig abgelehnt? Wenn ja: Ausbildungsduldung möglich
- Pass vorhanden oder beantragt? Wenn ja: Ausbildungsduldung möglich
- Wann eingereist, wann Pass vorgezeigt oder beantragt (6 Monate nach Einreise)
- Ausbildung begonnen und nach Ablehnung des Asylantrags Fortsetzung beantragt?
- Liegt Duldung nach § 60a AufenthG vor? Das ist Voraussetzung.

§ 16g AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung)

- Alle Voraussetzungen wie für § 60c
- Liegt Berufsausbildungsvertrag vor? Wenn ja: Aufenthaltserlaubnis kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung beantragt werden
- Ist Antrag auf Förderung einer freiwilligen Ausreise gestellt? Dann nicht möglich.
- Wird schon die Abschiebung vorbereitet? Dann nicht möglich.

§ 25a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche)

- Seit drei Jahren erlaubter, geduldeter oder gestatteter ununterbrochener Aufenthalt
- Seit drei Jahren erfolgreicher Schulbesuch bzw. Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses
- Antrag vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt

§ 25b Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration)

- Seit mindestens sechs Jahren (mit Kind mindestens vier Jahren) erlaubter, geduldeter oder gestatteter ununterbrochener Aufenthalt
- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit
- Deutschkenntnisse mindestens A2 (mündlich, schriftlich nicht notwendig)

§ 81a AufenthG (Beschleunigtes Fachkräfteverfahren)

- Ausreise ist Voraussetzung
- Gibt es einen Arbeitgeber oder einen Ausbildungsbetrieb?
- Beantragt der Arbeitgeber bei der Ausländerbehörde ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren?
- Liegen alle im Gesetz genannten Voraussetzungen vor?
- Wenn ja: Ausländerbehörde erteilt Vorabzustimmung zur Einreise und verabredet mit der zuständigen deutschen Behörde einen schnellen Termin zur Ausstellung eines Visums

- Wenn schon abgeschoben: Antrag auf Aufhebung der Wiedereinreisesperre und Ersatz der Abschiebekosten

Petition und Härtefallverfahren

- Härtefallverfahren nur nach Ablehnung der Petition möglich
- Ist beim Landtag schon eine Petition eingereicht und entschieden worden?
- Soll Petition an den Landtag eingereicht werden?
- Was soll mit der Petition erreicht werden?
- Eine Petition gegen die Ablehnung von Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebeschutz ist nicht zulässig. Diese Entscheidung ist Sache des BAMF und der Verwaltungsgerichte. Sie kann vom Landtag und von hessischen Behörden nicht beeinflusst werden.